

Totalrevision der technischen Verordnung über Abfälle - TVA

Referat anlässlich des Herbstanlasses des FSKB zum Thema „Nachhaltigkeit in der Kies- und Betonindustrie – aktuelle Vorlagen

Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- Grundzüge der Revision
- Einige Anliegen des FSKB
- Zwischenstand
- Ausblick

Einleitung

- TVA datiert von 1990, seither punktuell neuen Entwicklungen angepasst
- Evaluation der Abfallpolitik des Bundes im Jahre 2006 hat aus Sicht der Verwaltung Lücken und Mängel aufgezeigt
- Entwicklung der Abfallpolitik zu einer übergreifenden Ressourcenpolitik
- Revision des USG (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Grüne Wirtschaft“)
- TVA-Revision verfolgt die gleiche Stossrichtung

Grundzüge der Totalrevision

- Nachhaltige Nutzung von Rohstoffen
- Umweltverträgliche Abfallentsorgung
- Gewährleistung der Entsorgungssicherheit
- Schliessung der Stoffkreisläufe
- Sinnvolle Nutzung der Abfälle
- Behandlung der Abfälle vor deren Ablagerung auf Deponien
- Neu 5 statt 3 Deponietypen
- **Keine Aussagen zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit**

Einige Anliegen des FSKB

- Materialentnahmestellen inklusive Rekultivierungen, die ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial wieder aufgefüllt werden gelten nicht als Abfallanlagen
- Änderung des Begriffs „Stand der Technik“
- Verzicht auf die vorgesehene Abtrennung von verwertbaren Anteilen, wie Kies oder Sand, vor Ablagerung des Aushub- und Ausbruchmaterials



Einige Anliegen des FSKB (2)

- Grundsatz der Verhältnismässigkeit
Zusammenhang Deponieklassen – Regulierungsbestimmungen
- Gewisse Erleichterungen bei den Deponietypen A und B (ersetzen bisherige Inertstoffdeponie)
- Zeitplan unter Berücksichtigung der Revision des USG



Deponietyp A



Deponietyp B

Zwischenstand

- Materialentnahmestellen inkl. Rekultivierungen sollen nicht als Abfallanlagen gelten und ausdrücklich vom Geltungsbereich der TVA ausgeschlossen werden
- Begriff „Stand der Technik“
- Auf die Abtrennung von verwertbaren Anteilen, vor Ablagerung des Aushub- und Ausbruchmaterials soll verzichtet werden
- Erleichterungen bei Deponietypen A und B offen



Microsoft
verPoint-Präsentat

Ausblick

- Nächstes Treffen mit Vertretern des BAFU ausstehend
- FSKB hält an seinen Anliegen fest
- Sofern notwendig, müssen Korrekturen über den Gesetzgeber erfolgen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Definition „Stand der Technik“

k. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:

1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann; und
2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.

Ergänzung Art. 30d E-USG (NR)

«Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies ~~technisch~~ nach dem Stand der Technik möglich, im Einzelfall betrieblich möglich und für einen Betrieb im Einzelfall wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte.»

(Ergänzungen fett und unterstrichen, Streichungen durchgestrichen)

Auf Typ A zugelassene Abfälle

Auf Deponien und Kompartimenten des Typs A dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind:

- a. Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 1 Absatz 1 erfüllt, wenn verwertbare Anteile gemäss Artikel 19 Absatz 2 entfernt wurden;
- b. Kieswaschschlamm aus der Behandlung von Aushub- und Ausbruchmaterial nach Buchstabe a;
- c. abgetragener Ober- und Unterboden, wenn er die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBBo14 einhält;
- d. Geschiebe aus Geschiebesammlern.

Auf Typ B zugelassene Abfälle

- ¹ Auf Deponien und Kompartimenten des Typs B dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind:
- a. auf Deponien und Kompartimenten des Typs A zugelassene Abfälle;
 - b. mineralisches Strassenwischgut;
 - c. von naturbelassenem Holz aus Sägereien und aus der Waldwirtschaft stammende Bettaschen;
 - d. Flachglas und Verpackungsglas;
 - e. Abfälle, die bei der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut nach dem Brennen anfallen;
 - f. Elektroofenschlacke;
 - g. Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg;
 - h. asbesthaltige Abfälle;
 - i. Bauabfälle, die mindestens zu 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen, sofern stofflich verwertbare Anteile vorgängig nach dem Stand der Technik entfernt wurden.

Auf Typ B zugelassene Abfälle (2)

² Verglaste Rückstände dürfen auf Deponien und Kompartimenten des Typs B abgelagert werden, wenn kein Stoffaustausch mit anderen Abfällen erfolgen kann und folgende Anforderungen eingehalten sind:

- a. Die verglasten Rückstände müssen aus einem Prozess stammen, bei dem eine homogene Schmelze resultiert. Eine solche resultiert in der Regel dann, wenn die Schmelze eine Temperatur von mindestens 1200 °C erreicht.
- b. Der Siliziumoxidgehalt muss mindestens 25 Gewichtsprozent betragen und das Gewichtsverhältnis von Siliziumoxid zu Calciumoxid muss mindestens 0,54 betragen.
- c. Die verglasten Rückstände dürfen vor der Ablagerung nicht gemahlen werden.
- d. Die Löslichkeit der verglasten Rückstände muss so gering sein, dass nach einer Auslaugung von drei Tagen bei 90 °C im Eluat die Konzentrationen von Silizium unter 12 mg/l und von Calcium unter 15 mg/l liegen. Für den Eluattest wird die Fraktion zwischen 100 und 125 µm der gemahlene verglasten Rückstände verwendet. Dabei werden 50 mg der gemahlene Rückstände in 100 ml Wasser untersucht.
- e. Die in den Abfällen enthaltenen partikulären Metalle sind vor, während oder nach dem thermischen Prozess nach dem Stand der Technik zurückzugewinnen.
- f. Der Schwermetallgehalt der verglasten Rückstände darf die folgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:
(Es folgen Grenzwerte und weitere Bestimmungen)